

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Hans-Ulrich Sckerl GRÜNE**

**und**

## **Antwort**

**des Innenministeriums**

### **Nebentätigkeiten von Polizistinnen und Polizisten in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Polizistinnen und Polizisten üben in Baden-Württemberg eine Nebentätigkeit aus?
2. Wie vielen Polizistinnen und Polizisten wurden seit dem 1. Januar 2007 Nebentätigkeiten genehmigt?
3. Nach welchen Kriterien und Richtlinien werden Nebentätigkeiten genehmigt?
4. Trifft es zu, dass Nebentätigkeiten vor allem von Polizistinnen und Polizisten in den unteren Lohngruppen beantragt und ausgeübt werden und welche Lohngruppen sind dabei dominierend?
5. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass jede/r achte Polizist/Polizistin in Baden-Württemberg inzwischen einer Nebentätigkeit nachgeht?
6. Teilt die Landesregierung auch die Einschätzung, dass Polizistinnen und Polizisten insbesondere der unteren Lohngruppen (z. B. A 7 und A 8) ohne Nebentätigkeiten Probleme hätten, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten?
7. Wird die Landesregierung, nachdem zwischenzeitlich eine Reihe von Vorschlägen zur Laufbahn- und Tarifierform bei der Polizei vorgelegt wurden, diese zum Anlass nehmen, um ihrerseits Verbesserungen bei der Tarifstruktur und eine Steigerung der Attraktivität des Polizeiberufs durchzuführen, und wenn ja, an welche konkreten Maßnahmen denkt sie dabei?

26. 05. 2009

Sckerl GRÜNE

Eingegangen: 26. 05. 2009 / Ausgegeben: 18. 06. 2009

**1**

## Begründung

Nachdem von Seiten der Polizeigewerkschaften, aktuell der DPoIG, zum wiederholten Male berichtet wird, dass immer mehr Polizistinnen und Polizisten Nebentätigkeiten ausführen müssen, um ihren Lebensunterhalt finanzieren zu können, bedarf es in dieser Sache einer gründlichen Untersuchung und Auswertung der gegebenen Situation, um gegebenenfalls Konsequenzen ziehen zu können.

## Antwort

Mit Schreiben vom 10. Juni 2009 Nr. 3–0301.5/77 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Wie viele Polizistinnen und Polizisten üben in Baden-Württemberg eine Nebentätigkeit aus?*

Zu 1.:

In Baden-Württemberg üben derzeit 3.186 Polizeibeamtinnen und -beamte eine genehmigte oder angezeigte Nebentätigkeit aus. Dies entspricht einem Anteil von knapp 12,5 %.

*2. Wie vielen Polizistinnen und Polizisten wurden seit dem 1. Januar 2007 Nebentätigkeiten genehmigt?*

Zu 2.:

Seit dem 1. Januar 2007 wurden insgesamt 1.743 Nebentätigkeitsgenehmigungen an Polizeibeamtinnen und -beamte erteilt.

*3. Nach welchen Kriterien und Richtlinien werden Nebentätigkeiten genehmigt?*

Zu 3.:

Rechtsgrundlagen für Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten des Landes sind die §§ 82 bis 88 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und die Landesnebtätigkeitsverordnung (LNTVO).

Danach ergibt sich im Wesentlichen folgende Rechtslage:

Als Nebentätigkeit gilt grundsätzlich jede Tätigkeit, die außerhalb der hauptberuflichen Tätigkeit ausgeübt wird. Auch unentgeltliche Tätigkeiten können Nebentätigkeiten sein. Tätigkeiten, die mit den dienstlichen Aufgaben in Zusammenhang stehen, sind nur dann Nebentätigkeiten, wenn sie nicht dem Hauptamt zuzuordnen sind.

Keine Nebentätigkeiten sind unentgeltliche Freizeitbeschäftigungen, die der persönlichen Lebensgestaltung zuzurechnen sind (z. B. Arbeiten in Haus und Garten, Familien- und Nachbarschaftshilfe, Hobbys, Sport) sowie die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (z. B. Betätigung in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien, Religionsgemeinschaften, sozialen Einrichtungen usw.). Auch solche Tätigkeiten werden jedoch zu Nebentätigkeiten, wenn dafür eine Vergütung gezahlt wird.

Bei Beamtinnen und Beamten gelten kraft Gesetzes

- die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter und
- die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen

nicht als Nebentätigkeiten (§ 83 Abs. 1 Satz 2 LBG). Die Übernahme einer solchen Tätigkeit muss von Beamtinnen und Beamten aber gleichwohl angezeigt werden.

Eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit gilt nach § 4 Abs. 1 LNTVO als allgemein genehmigt, wenn

- die Vergütung 1.200 € im Jahr nicht übersteigt,
- die Nebentätigkeit zeitlich nicht mehr als ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in Anspruch nimmt,
- die Nebentätigkeit außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird und
- zweifelsfrei kein gesetzlicher Versagungsgrund nach § 83 Abs. 2 LBG vorliegt.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten müssen angezeigt werden (§ 4 Abs. 2 LNTVO). Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind jedoch allgemein genehmigte Nebentätigkeiten, wenn diese nur einmal im Kalenderjahr ausgeübt werden und die Vergütung nicht mehr als 200 € beträgt.

Bestimmte Arten von Nebentätigkeiten sind generell nicht genehmigungspflichtig (§ 84 Abs. 1 LBG). Sie sind teilweise anzeigepflichtig, soweit die Vergütung 1.200 € im Jahr übersteigt (§ 84 Abs. 2 LBG i. V. m. § 4 Abs. 3 LNTVO).

*4. Trifft es zu, dass Nebentätigkeiten vor allem von Polizistinnen und Polizisten in den unteren Lohngruppen beantragt und ausgeübt werden und welche Lohngruppen sind dabei dominierend?*

Zu 4.:

Eine Konzentration der ausgeübten Nebentätigkeiten auf bestimmte Gehaltsgruppen kann an Hand der vorliegenden Daten nicht festgestellt werden.

*5. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass jede/r achte Polizist/Polizistin in Baden-Württemberg inzwischen einer Nebentätigkeit nachgeht?*

Zu 5.:

Da der Dienstherr entsprechend der Antwort zu Frage 3 von einer ausgeübten Nebentätigkeit nicht notwendig Kenntnis erlangt, kann der Anteil der Polizeibeamten, die eine Nebentätigkeit ausüben, anhand der zur Verfügung stehenden Daten nicht exakt beziffert werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

*6. Teilt die Landesregierung auch die Einschätzung, dass Polizistinnen und Polizisten insbesondere der unteren Lohngruppen (z. B. A 7 und A 8) ohne Nebentätigkeiten Probleme hätten, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten?*

Zu 6.:

Nein.

Die allen Beamtinnen und Beamten zustehende, verfassungsrechtlich geschützte Alimentierung ist auch durch die in den unteren Gehaltsgruppen des mittleren Dienstes gewährte Besoldung gewährleistet. Die Auskömmlichkeit der Bezüge im Einzelfall ist allerdings stark von den individuellen Lebensumständen geprägt. Nur beispielhaft sind in diesem Zusammenhang Faktoren wie familiäre Verhältnisse, bestehende Verbindlichkeiten, Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung sowie individuell gewährte Zulagen zu nennen.

*7. Wird die Landesregierung, nachdem zwischenzeitlich eine Reihe von Vorschlägen zur Laufbahn- und Tarifierform bei der Polizei vorgelegt wurden, diese zum Anlass nehmen, um ihrerseits Verbesserungen bei der Tarifstruktur und eine Steigerung der Attraktivität des Polizeiberufs durchzuführen, und wenn ja, an welche konkreten Maßnahmen denkt sie dabei?*

Zu 7.:

Die Attraktivität des Polizeiberufs ist ständiges Ziel der Landesregierung. Über die künftige Besoldungsstruktur bei der Polizei wird im Rahmen der Dienstreform entschieden.

Rech

Innenminister